

Aktualisierung der Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG haben im Dezember 2020 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird wie folgt aktualisiert:

- Nach Empfehlung G.11 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (Kodex 2020) soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. Durch Höchstbeträge (Caps) für die einzelnen Vergütungskomponenten trägt der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung; die Höchstbeträge stellen sicher, dass die variablen Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ angepasst werden können. Umgekehrt verfügte der Aufsichtsrat aber in Abweichung von Empfehlung G.11 bislang nicht über die Möglichkeit, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. In seiner Sitzung am 23. März 2021 hat der Aufsichtsrat ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und wird dieses der am 20. Mai 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. Das neue Vergütungssystem sieht vor, dass der Aufsichtsrat auch die Möglichkeit hat, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Beim Abschluss neuer und der Verlängerung bestehender Vorstandsverträge wird der Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex 2020 dementsprechend entsprochen.
- Nach Empfehlung G.11 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (Kodex 2020) soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und wird dieses der am 20. Mai 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. Das neue Vergütungssystem sieht gemäß der Empfehlung G.11 Satz 2 vor, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit hat, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Auch der Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex 2020 wird dementsprechend beim Abschluss neuer und der Verlängerung bestehender Vorstandsverträge entsprochen.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 fort.

Stuttgart, März 2021

Für den Vorstand
der Wüstenrot & Württembergische AG



.....
Jürgen A. Junker
- Vorstandsvorsitzender -

Für den Aufsichtsrat
der Wüstenrot & Württembergische AG



.....
Hans Dietmar Sauer
- Aufsichtsratsvorsitzender -